

Die Unwirksamkeit der Abtretung der Lebensversicherungen aufgrund der unterbliebenen Anzeige hat zur Folge, daß der Beklagten im Jahre 1972 durch den Kläger nichts zugewandt worden ist. Daran würde sich auch dann nichts ändern, wenn man mit dem Berufungsgericht davon ausgeinge, daß der Kläger sich nach Treu und Glauben nicht auf die Unwirksamkeit hätte berufen können. Eine Zuwendung hinsichtlich der Lebensversicherungen ist erst nach deren Auszahlung in den Jahren 1985/86 erfolgt, indem die Zahlungsbeträge in der Folgezeit zugunsten der Beklagten verwendet worden sind.

c) Da die Parteien im Jahre 1976 ehevertraglich Gütertrennung vereinbart hatten, kommt ein Ausgleich der Zuwendung nach den vorrangigen Vorschriften des ehelichen Güterrechts nicht in Betracht. Damit ist der Ausgleich einer ehebezogenen Zuwendung nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage aber nicht darauf beschränkt, schlechthin unangemessene und untragbare Ergebnisse zu korrigieren. Ein Ausgleichsanspruch kann vielmehr schon dann bestehen, wenn dem zuwendenden Ehegatten die Beibehaltung der herbeigeführten Vermögensverhältnisse nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann (siehe oben unter 2 a). Da das Berufungsgericht seiner Beurteilung des Klageanspruchs deshalb einen zu strengen Maßstab zugrundegelegt hat, kann die angefochtene Entscheidung keinen Bestand haben. Die Sache ist zur erneuten tatrichterlichen Würdigung an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

3. Für das weitere Verfahren weist der Senat auf folgendes hin:

Falls aufgrund der erforderlichen weiteren Aufklärung davon auszugehen sein sollte, daß die 1972 erfolgte Abtretung nicht unwirksam war, weil § 15 Nr. 2 ALB a.F. bzw. § 13 Nr. 3 ALB n.F. den Versicherungsverträgen nicht zugrunde lag, wird zu erwägen sein, ob nicht auch der ehevertragliche Verzicht der Parteien auf einen güterrechtlichen Ausgleich eine ehebezogene Zuwendung des Klägers darstellt. Da die Parteien die Ehe nach Abschluß des Ehevertrages fortsetzen wollten (und tatsächlich noch ca. 15 Jahre fortgesetzt haben), könnte auch der Verzicht auf Zugewinnausgleichsansprüche um der Ehe willen erfolgt sein und nach deren Scheitern zu einem Ausgleichsanspruch nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage führen (vgl. auch Senatsurteil BGHZ 109, 89, 92 f.).

10. BGB §§ 1643 Abs. 1, 1821 Abs. 1 Nr. 1, 1829 Abs. 1 S. 2
(Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zu Finanzierungsgrundschuld)

Ist die wegen der Minderjährigkeit des Verkäufers erforderliche vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zum Kaufvertrag samt Grundschuldbestellungsvollmacht für den Käufer erteilt worden, bedarf es zur späteren Bestellung der Finanzierungsgrundschuld durch den Käufer keiner gesonderten vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung mehr.

(Leitsatz der Schriftleitung)

LG Schwerin, Beschuß vom 29.2.1996 – 5 T 350/95 –, mitgeteilt von Notar Dr. Andreas Albrecht, Heilsbronn

Aus dem Tatbestand:

Mit Vertrag vom 31.1.1995 hat der Beteiligte zu 1) – zugleich im Namen seines minderjährigen Sohnes, des Beteiligten zu 2) – ein Grundstück an den Beteiligten zu 3) verkauft und aufgelassen sowie die Eintragung einer Auflassungsvormerkung bewilligt und beantragt.

In § 7 der Kaufurkunde bevollmächtigten die Beteiligten zu 1) und 2) den Beteiligten zu 3), bereits vor Eigentumsumschreibung die Eintragung von Grundpfandrechten bis zur Höhe von DM 400.000,- mit Zinsen bis zu 20% und Nebenleistungen bis zu 10% des Grundpfandrechtsbetrages zu bewilligen und zu beantragen.

In § 10 bevollmächtigen die Beteiligten zwei Notariatsangestellte des Verfahrensbevollmächtigten „alle zur Durchführung und Ergänzung dieses Vertrages etwa noch erforderlichen Erklärungen abzugeben“.

Am 24.2.1995 bestellte der Beteiligte zu 3) eine Grundschuld in Höhe von DM 400.000,- mit 15% Zinsen jährlich und einer einmaligen Nebenleistung von 5%, die dem Vormundschaftsgericht nicht zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Das Vormundschaftsgericht hat den Kaufvertrag ohne Einschränkung genehmigt.

Mit Zwischenverfügung verlangte das Grundbuchamt den Nachweis des Zugangs der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung gemäß § 1829 Abs. 1 S. 2 BGB an den Beteiligten zu 3) sowie eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung „zur Eintragung der Grundschuld“.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Das Amtsgericht – Grundbuchamt – hat zu Recht den Nachweis der Mitteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung an den Beteiligten zu 3) verlangt.

Die Kammer teilt die Auffassung des Grundbuchamtes, daß die in dem Kaufvertrag allgemein enthaltene pauschale Durchführungsvollmacht für die Notariatsangestellten nicht die Bevollmächtigung zur Entgegennahme und Mitteilung einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung beinhaltet. § 10 des Vertrages deckt nur die Erklärungen ab, die den Vollzug des Vertrages betreffen. Der Gesetzgeber hat jedoch durch das Erfordernis des § 1829 Abs. 1 S. 2 BGB die Wirksamkeit des Vertrages, durch den ein Minderjähriger belastet wird, von der Mitteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung durch den Vormund an den Dritten abhängig gemacht. Soweit die Notariatsangestellten auch zur Abgabe von Erklärungen bevollmächtigt werden, die „zur Ergänzung des Vertrages erforderlich“ sind, kann darunter nicht eine Handlung – Mitteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung an den Beteiligten zu 3) – verstanden werden, die den Vertrag erst wirksam werden läßt. Dem gesetzlichen Vertreter soll nämlich die Möglichkeit verbleiben, das bereits genehmigte Rechtsgeschäft erneut zu durchdenken und frei von Bindungen oder Haftungsfolgen darüber zu entscheiden, ob der Vertrag zustande kommen soll. Auf diese Entscheidungsfreiheit kann der gesetzliche Vertreter zum Schutze des Minderjährigen nicht verzichten (vgl. BayObLG FamRZ 1989, 1113, 1115).

Hätte sich der Beteiligte zu 1) seiner Dispositionsmöglichkeit in zulässiger Weise begeben wollen, hätte er dies in der Vollmachtserklärung deutlich zum Ausdruck bringen müssen, etwa dadurch, daß er die Notariatsangestellten ausdrücklich zur Entgegennahme und Mitteilung der vormundschaftlichen Genehmigung an sich als Vertreter des Beteiligten zu 3) bevollmächtigt hätte (vgl. BayObLG FamRZ 1989, 1113, 1115).

2. Eine gesonderte Genehmigung der Grundschuldbestellung, der Bewilligung und des Eintragungsantrages ist entgegen der

Auffassung des Grundbuchamtes nicht mehr erforderlich, weil die Belastung im unmittelbaren tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstücks erfolgt (vgl. BGH NJW 1957, 1187). In § 7 des genehmigten Kaufvertrages vom 31.1.1995 sind die wesentlichen Vertragsbestimmungen für die Bestellung eines Grundpfandrechtes (Höhe der Belastung sowie Höhe der Zinsen und Nebenforderungen) enthalten. Demgegenüber ist es als unwesentlich anzusehen, daß in der Bevollmächtigung keine Bestimmungen darüber getroffen worden sind, ob eine Hypothek oder Grundschuld bestellt werden darf, und auch keine Festlegungen über die Fälligkeit. Diese Angaben sind zwar für den Grundschuldbestellungsvertrag im Hinblick auf die erforderliche Bestimmtheit von Bedeutung, ändern aber nicht wesentlich den Grad der Belastung durch das Grundpfandrecht. Die Kammer hat auch keine Bedenken deswegen, weil in dem Kaufvertrag nicht geregelt ist, wer die Beurkundungskosten der Grundpfandrechtsbestellung zu tragen hat. Das Vormundschaftsgericht konnte davon ausgehen, daß diese – wie es üblicherweise der Fall ist – von dem Erwerber getragen werden sollten. Hätte das Vormundschaftsgericht die in § 7 des Vertrages enthaltene Bevollmächtigung nicht als im Interesse des Mündels angesehen, hätte es die Genehmigung nicht uningeschränkt erteilen dürfen. Die Bevollmächtigung enthält eine für die Gesamtheit des Vertrages wesentliche Bestimmung. Das Vormundschaftsgericht mußte davon ausgehen, daß der Kaufvertrag nicht ohne die entsprechende Bevollmächtigung zur Bestellung eines Grundpfandrechtes bereits vor Eigentumsumschreibung hätte abgeschlossen werden können und sollen.

Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung des Kaufvertrages stellt daher nicht eine lediglich pauschale Genehmigung dar, die nicht gleichzeitig als Genehmigung des Verfügungsgeschäftes angesehen werden kann (vgl. LG Saarbrücken Rpfleger 1982, 25). Die Bevollmächtigung ist auch nicht an Bedingungen geknüpft, deren Einhaltung durch das Vormundschaftsgericht überprüft werden müßte.

Hinweis der Schriftleitung:

Vgl. zu dieser Problematik (mit Nachweisen zur gegenteiligen h. M.) DNotJ-Report 1997, S. 171 f.

11. BGB § 2325 Abs. 1 (*Kein Pflichtteilergänzungsanspruch, wenn Pflichtteilsberechtigung erst nach der Schenkung entsteht*)

Der Schutzzweck des Pflichtteilergänzungsanspruchs erfaßt nur den, der bei der Schenkung schon Pflichtteilsberechtigter war.

BGH, Urteil vom 25.6.1997 – IV ZR 233/96 – mitgeteilt von Dr. Manfred Werp, Richter am BGH

Aus dem Tatbestand:

Die Klägerin verlangt Pflichtteilergänzung nach ihrem Ehemann, dem am 30.8.1992 verstorbenen Erblasser. Sie war seit dem 12.12.1990 dessen dritte Ehefrau. Die beiden Beklagten, die wie der Erblasser den Arztberuf ergriffen haben, sind seine Söhne aus erster Ehe und seine einzigen Kinder. Ihnen hat er vor der Eheschließung mit der Klägerin die wesentlichen Teile seines Vermögens geschenkt.

Für den verbliebenen Nachlaß trat die gesetzliche Erbfolge ein. Erben wurden demgemäß die Klägerin zu 1/2 und die beiden Beklagten zu je 1/4. Im Nachlaßkonkursverfahren stellte sich heraus, daß der Nachlaß zur Befriedigung der angemeldeten Forderungen nicht reichte.

Der Erblasser hatte in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG als Alleingesellschafter auf seinem Grundeigentum in K eine Migräneklinik aufgebaut. Die Grundstücke und die Gesellschaftsanteile hat er im September 1990 – ein Vierteljahr vor der Eheschließung und zwei Jahre vor seinem Tod – schenkungsweise unter Vorbehalt eines lebenslänglichen Nießbrauchs auf die Beklagten übertragen. Die Klägerin meint, wegen dieser Schenkungen stehe ihr ein Pflichtteilsergänzungsanspruch zu, zumal der wirtschaftliche Erfolg der Zuwendungen wegen des vorbehaltenen Nießbrauchs erst mit dem Erbfall eingetreten sei. Ihren im Wege der Stufenklage erhobenen Auskunftsanspruch haben das Landgericht und das Oberlandesgericht abgewiesen. Auch ihre Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Es geht um die Frage, ob auch derjenige gemäß § 2325 Abs. 1 BGB Pflichtteilergänzung fordern kann, der im Zeitpunkt der die Pflichtteilergänzung voraussetzenden Schenkung noch nicht Pflichtteilsberechtigter war.

1. Diese grundsätzliche Frage hat der Senat durch das Urteil vom 21.6.1972 (BGHZ 59, 210 [= MittBayNot 1973, 30 = DNotZ 1973, 101]) verneint. Das Urteil stellte sich gegen die der Entstehungsgeschichte zu entnehmende Wertung (vgl. zur Entstehungsgeschichte BGHZ 59, 210, 212 f. sowie v. Lübtow, Festschrift für Bosch 1976, 573, 585 ff.) und die einhellige Meinung im Schrifttum (vgl. BGHZ 59, 213 sowie Bosch in FamRZ 1973, 90). Das Schrifttum hat dieses Urteil wiederum abgelehnt (Reinicke, NJW 1973, 597 ff.; vgl. weiter die Nachweise bei Staudinger/Ferid/Cieslar, 12. Aufl. § 2325 Rdnr. 33 und bei MünchKomm/Frank, BGB 2. Aufl. § 2325 Rdnr. 6 und Fn. 18 und 19). Lediglich Johannsen, der an dem Urteil mitgewirkt hat, und Kühne haben befürwortet argumentiert (LM BGB § 2325 Nr. 8 bzw. JR 1973, 289 f.).

2. Weitere Fälle, in denen es auf diese Frage ankam, sind vom Bundesgerichtshof nicht entschieden worden. Insbesondere haben pflichtteilsberechtigte nachgeborene oder nachadoptierte Kinder nicht geklagt. Das Urteil vom 21.6.1972 wollte in einem seine Entscheidung nicht tragenden Teil der Begründung (BGHZ 59, 210, 216) zum Beginn der Anspruchsberechtigung aus § 2325 BGB eine Unterscheidung hinsichtlich ehelicher und nichtehelicher Abkömmlinge treffen. Eine solche unterschiedliche Behandlung erschien allerdings mit der Wertung des Art. 6 Abs. 5 GG kaum vereinbar (Reinicke, a.a.O. S. 600 unter VI und Kühne, a.a.O. S. 290 letzter Abs.).

3. Die grundsätzliche Frage aber verneint der Senat wiederum. Nur der im Zeitpunkt der Schenkung schon Pflichtteilsberechtigte kann wegen dieser Schenkung Ergänzung seines Pflichtteils verlangen.

a) Der große Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs hat 1982 betont, daß Rechtssicherheit und Vertrauensschutz im allgemeinen ein Festhalten an der einmal eingeschlagenen Rechtsentwicklung verlangen. Ein Abgehen von der Kontinuität der Rechtsprechung kann nur ausnahmsweise hingenommen werden, wenn deutlich überwiegende oder sogar schlechthin zwingende Gründe dafür sprechen (BGHZ 85, 64, 66). Der Umstand, daß die Grundsatzfrage in den 25 Jahren nach 1972 nicht wieder an den Bundesgerichtshof herangetragen worden ist, spricht dafür, daß die Untergerichte sie durch das Senatsurteil aus 1972 in dessen Sinn entschieden ansehen. Auch der Beratungspraxis der Rechtsanwälte und Notare liegt diese Auffassung offenbar zugrunde. Das wird insbesondere durch den vorliegenden Fall belegt. Deutlich überwiegende